

Satzung der Realgenossenschaft Essingen

Errichtet am 10. November 1906

Vorwort

Die Essinger 197 teilige Realgenossenschaft, eine seit Jahrhunderten schon bestehende, noch heute blühende Genossenschaft im Sinne des alten gemeinen deutschen Rechts, hatte in Ihrer Rechtsstellung, insbesondere auch bei ihren Bemühungen mit Behörden, seit Jahren vielfach unter den Unklarheiten und Lücken der bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen zu leiden und es haben sich die Unzuträglichkeiten seit Inkrafttreten des neuen Reichsrechts, insbesondere der Grundbuchordnung, immer mehr gesteigert. Durchaus unklar und von den Rechtsverständigen widersprechend beurteilt war vor allem das Recht der Genossen an dem Vermögen der Genossenschaft und die Frage, ob der Genossenschaft selbständige Rechtsfähigkeit (die Eigenschaft einer juristischen Person) zukomme. Diese Unklarheit und die Kreditverhältnisse der Genossen bildeten mehr und mehr eine dem Fortbestand der Genossenschaft bedrohende Gefahr, an der früher oder später der wichtigste Grundsatz des alten deutschen Rechts, dass eine Realgenossenschaft für immer unauflöslichen Bestand haben soll, hätte scheitern müssen. Um diese Gefahr abzuwenden, sah sich die Genossenschaft genötigt, auf Grund des § 27 ihrer Statuten vom 27. November 1869 ihre Satzung dergestalt abzuändern, dass bei Festhaltung ihrer altbewährten Rechte und Gewohnheiten durch Klarlegung ihrer rechtlichen Verfassung und Einführung neuer, der Entwicklung des gesamten Genossenschaftswesens entnommener nützlicher Vorschriften ein sicherer rechtlicher Grund und Boden gelegt wurde, auf dem ihr für unabsehbare spätere Geschlechter ein gedeihlicher Fortbestand gewährleistet erscheint. Da jedoch zur Erreichung dieser Absichten sich andere in den Gesetzen zugelassene Genossenschafts- und Vereinsformen nicht eignen, wurde für die Genossenschaft staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund des § 22 B.G.B. nachgesucht und diesem Gesuch durch Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. Juni 1908, Rbl. S. 127, vorbehältlich etwaiger Rechte Dritter entsprochen.

Satzung

I. Realgenossenschaft und Genossen

§ 1

Die Realgenossenschaft Essingen besitzt unter diesem Namen staatlich verliehene Rechtsfähigkeit, hat ihren Sitz in Essingen und verfolgt den Zweck, die von alters her der sogenannten 197 teiligen Realgenossenschaft gehörigen, auf Gemarkung Essingen gelegenen Feld- und Waldgrundstücke nebst dazugehörigen Gebäulichkeiten zum Nutzen ihrer Genossen für alle Zukunft zu erhalten und zu verwalten. Sie ist Eigentümerin sämtlicher zur Zeit im Grundbuch der Gemeinde Essingen Heft 6 Abt. 1 unter 1 bis 241 auf den Namen der einzelne Genossen eingetragenen Grundstücke, der dazu gehörigen beweglichen Einrichtungsgegenstände, der vorhandenen Vorräte von Holz, das im Genossenschaftswald gefällt worden ist, sowie des in der Genossenschaftskasse vorhandenen baren Geldes. Ferner ist sie Gläubigerin sämtlicher von der bisherigen Genossenschaftsverwaltung für diese erworbener Forderungen und Schuldnerin in allen für die Gesamtheit eingegangenen Verbindlichkeiten, dagegen nicht Schuldnerin der von den einzelnen Genossen auf ihre Anteile aufgenommenen Hypotheken.

§ 2

An dem Genossenschaftsvermögen bestehen wie von alters her 197 Anteile, wovon einige in hälftige Anteile abgeteilt worden sind. Jeder ganze Anteil verleiht das Recht, an den satzungsgemäß erzielten Reinerträgen des Genossenschaftsvermögens den 197. Teil anzusprechen, in den Angelegenheiten der Genossenschaft deren Satzung entsprechend als Genosse mit vollem Stimmrecht mitzuwirken und für den Fall, dass aus irgendwelchen nicht in der Macht der Beteiligten stehenden Gründen die Genossenschaft sich dereinst auflösen würde, an der dann erforderlich werdenden Auseinandersetzung des Gesamtvermögens der Genossenschaft, insbesondere ihrer Grundstücke, zum 197. Teil im gleichen Rang mit allen übrigen Anteilen nach den Grundsätzen über das Miteigentumsrecht teilzunehmen. Solange dagegen die Realgenossenschaft besteht, soll wie seither keinem der Beteiligten das Recht zustehen, Auflösung der Genossenschaft und Verteilung ihres Gesamtvermögens zu verlangen. Die vorhandenen hälftigen Anteile verleihen nur halbes Genuss Recht und halbes Stimmrecht und für den Fall einer Auflösung der Genossenschaft nur die Hälfte des auf einen ganzen Anteil entfallenden Miteigentumsrechts.

§ 3

Wer einen ganzen 1/197 Anteil oder einen hälftigen Anteil in seinem Vermögen hat, ist Genosse und als solcher in das von jetzt an anzulegende und fortzuführende Genossenbuch einzutragen.

§ 4

Jeder Genosse kann über seinen Anteil frei unter Lebenden wie von Todes wegen verfügen und ist in dieser Verfügungsfähigkeit nur insofern eingeschränkt, als eine Verfügung unter Lebenden zur Vollendung ihrer Rechtswirksamkeit des Eintrags in das Genossenbuch bedarf und eine Teilung der vorhandenen ganzen Anteile in geringere als hälftige ausgeschlossen ist.

§ 5

Da der Anteil eines Genossen nicht ein Bruchteil des der Realgenossenschaft gehörigen Grundstücksvermögens, sondern ein Recht ist, nach den Rechtsgrundsätzen der Realgenossenschaften des alten deutschen Rechts und der nunmehrigen Genossenschaftssatzung an den Erträgen des Genossenschaftsvermögens teilzunehmen, so ist Veräußerung und Erwerb eines Anteils unter Lebenden nicht im Wege der Auflassung, sondern durch eine zum Eintrag im Genossenbuch zu bringende Übereinkunft der Beteiligten zu vollziehen. Sache der Beteiligten ist es, eine solche Übereinkunft dem Führer des Genossenbuchs zur Kenntnis zu bringen, doch ist im Interesse die Richtigkeit der Einträge im Genossenbuch auch ohne besonderes Gesuch eines Beteiligten die Löschung des seitherigen und Eintragung des neuen Genossen vorzunehmen, sobald dem mit Führung des Buches betrauten Beamten der Genossenschaft aus irgendwelchem Anlass die Übertragung eines Anteils bekannt worden ist.

Auch die Bestellung einer Hypothek an einem Anteil ist rechtlich nicht mehr möglich, es kann daran vielmehr nur noch ein Pfandrecht gemäß §§ 1273 ff. B.G.B. bestellt werden. Zur Gültigkeit dieses Pfandrechts bedarf es nach § 1274 B.G.B. des Eintrags der Verpfändung in das Genossenbuch (desgl. nach § 1069 B.G.B. zur Bestellung eines Nießbrauchs).

Wird ein Anteil eines Genossen gerichtlich gepfändet (§ 875 C.-P.-O.), so bedarf es zwar zur Wirksamkeit dieser Pfändung nicht des Eintrags im Genossenbuch, ein solcher Eintrag soll aber gleichwohl im Interesse der Genossenschaft in das Genossenbuch gemacht werden.

Im Verhältnis zur Genossenschaft gilt nur derjenige als Genosse, welcher als solcher im Genossenbuch verzeichnet ist.

§ 6

Geht ein Anteil durch Vererbung auf mehrere Erben über, so können dieselben in solange, als keine Auseinandersetzung stattgefunden hat, wodurch der Anteil einem der Miterben allein zugeteilt oder an einen Dritten veräußert worden ist, gemäß § 2040 B.G.B. über den Anteil nur gemeinschaftlich verfügen. In Fällen einer solchen Gemeinschaft, wie auch bei Entstehung einer allgemeinen Gütergemeinschaft oder einer Gemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. B.G.B. sind zwar alle an der Gemeinschaft Beteiligten als solche im Genossenbuch einzutragen, es müssen sich aber die Beteiligten der Genossenschaft gegenüber darüber erklären, wer von ihnen die Genossenrechte für sich und die Anderen ausüben, insbesondere das Stimmrecht führen soll. In solange eine solche Erklärung nicht abgegeben ist, ruht das Stimmrecht.

§ 7

Da der Genossenschaft Rechtsfähigkeit verliehen ist, ist sie zur Vornahme von Rechtsgeschäften unter Lebenden, insbesondere auch zum Erwerb von Grundstücken befugt, die sie vornehmen wird, insoweit es das Interesse der Genossenschaft zur Besitzabrundung und dergleichen erheischt. Auch Anteile einzelner Genossen können von der Genossenschaft erworben werden, sollen aber sobald wie möglich wieder an einen geeigneten Liebhaber veräußert werden. So oft ein Genosse seinen Anteil veräußern will, steht der Genossenschaft das Vorkaufsrecht zu, das sie spätestens vor Eintragung des Übergangs eines Anteils im Genossenbuch auszuüben hat. Von diesem Recht soll jedoch die Genossenschaft maßvollen, gegenüber Genossen nur dann Gebrauch machen, wenn sich in der Person eines Genossen zusammen mehr als 4 ganze Anteile vereinigen würden.

Die bis jetzt für die Genossenschaft erworbenen 39 Anteile sollen von derselben nicht wieder veräußert werden.

II. Verfassung der Realgenossenschaft

§ 8

Die Geschäfte der Genossenschaft werden von der Versammlung der Genossen, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand, dessen Stellvertreter, dem Rechner und weiteren satzungsgemäß bestellten Beamten und Bediensteten besorgt.

Die Überwachung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Verwaltungsorgane der Genossenschaft wird dem Oberamt Aalen übertragen, welchem auch jährlich eine Bescheinigung über die stattgehabte Prüfung der Genossenschaftsrechnung einzureichen ist.

A. Die Genossenversammlung

§ 9

Die Genossen sind regelmäßig einmal im Jahre, spätestens im August jeden Jahres, zur Versammlung am Sitz der Genossenschaft oder einem anderen von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort zu berufen.

Eine außerordentliche Genossenversammlung kann jederzeit von dem Vorstand oder vom Verwaltungsrat berufen werden und muss berufen werden, sobald sie von mindestens 10 Genossen beantragt wird.

Die Einladung der Genossen zur Versammlung muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung durch öffentlichen Ausruf und Anschlag am Rathaus in Essingen oder durch Rundschreiben an die Genossen und den außerhalb des Gesamtgemeindebezirks Essingen wohnenden Genossen durch Brief oder Karte bekannt gemacht werden.

§ 10

Die Versammlung wird von dem Vorstand geleitet. Über ihren Gang und die gefaßten Beschlüsse ist vom Rechner ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstand und dem Rechner zu unterzeichnen ist.

§ 11

Die Genossenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Genossen erschienen ist und diesen erschienenen Genossen mindestens zusammen 65 ganze Genossenschaftsanteile zustehen. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, so ist alsbald in den vorgeschriebenen Formen und zwar für die in der Gesamtgemeinde Essingen wohnhaften Genossen durch Rundschreiben eine neue Versammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossen und der denselben zustehenden Anteile beschlussfähig ist.

§ 12

Für die Beschlussfassung der Versammlung gewährt jeder ganze Anteil eine, jeder hälftige Anteil eine halbe Stimme. Wenn namentlich abgestimmt wird, ist die Stimmabgabe geheim.

§ 13

Der Genossenversammlung kommt die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Genossenschaft, die Wahl des Vorstands, seines Stellvertreters, des Rechners und der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter, die Prüfung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung aller Beamten und Bediensteten der Genossenschaft, die Feststellung des Voranschlags und der Jahresrechnung, die Bestimmung der auf die Genossenschaft zu verteilenden Erträge, die Entlassung des Vorstandes, des Rechners und des Verwaltungsrats, sowie die Bestellung des Sachverständigen zur Prüfung des gesamten Rechnungswesens der Genossenschaft zu.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Genossen, eine Abänderung ihrer Satzung nur mit einer Mehrheit der Genossen, denen mindestens zusammen 147 ganze Genossenschaftsanteile zustehen müssen, beschlossen werden; im Übrigen genügt zu den Beschlüssen die einfache Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Genossen, wenn dieser Mehrheit zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Genossenschaftsanteile zukommt.

B. Der Verwaltungsrat

§ 14

Der Verwaltungsrat wird aus der Zahl der Genossen für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und besteht aus dem Vorstand der Genossenschaft, dessen Stellvertreter, dem Rechner und acht weiteren Mitgliedern. Scheidet eines dieser acht Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit durch Tod oder infolge Konkurseröffnung oder anderer zwingender Gründe aus, so tritt der gewählte Stellvertreter für ihn ein. Das Amt dieser acht Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist ein unentgeltliches Ehrenamt, doch erhalten sie bei Verrichtungen außerhalb des Ortes der Versammlung das Taggeld eines Gemeinderats. Von dem Eintritt in den Verwaltungsrat sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstand oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Im Übrigen gelten hinsichtlich dieser Verwandtschaftshindernisse die für Verwandtschaftshindernisse beim Eintritt in den Gemeinderat geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 15

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, über die der Rechner Protokoll zu führen hat. In dringenden Fällen kann jedoch eine Beschlussfassung auch auf brieflichem, telegrafischem oder telefonischem Wege erfolgen. Die so gefassten Beschlüsse sind spätestens in der nächsten Sitzung in das Protokoll einzutragen.

§ 16

Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen und über solche Geschäfte, die der Vorstand nicht ohne Genehmigung des Verwaltungsrats vornehmen darf, Beschluss zu fassen.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung, insbesondere Verpfändung von Grundstücken;
2. zur Aufnahme von Anleihen;
3. zu Neubauten, Umbauten, deren Kosten im einzelnen Fall mehr als 200 DM betragen;
4. zur Anstellung und Entlassung von Bediensteten, deren Jahresbezüge die Summe von 300 DM übersteigen;
5. zum Abschluss von Kauf- oder Lieferverträgen, die die Summe von 200 DM übersteigen;
6. zum Abschluss von Pacht-, Miete- oder sonstigen Verträgen, bei denen der Genossenschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr auferlegt oder Kredit auf längere Dauer als sechs Monate bewilligt werden sollen;
7. zur Anlegung von Geldern, die zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlich sind.

Außerdem kann der Verwaltungsrat durch allgemeine oder besondere Geschäftsvorschriften diejenigen Geschäfte bestimmen, die vor dem Abschluss seiner Genehmigung bedürfen.

C. Der Vorstand und seine Stellvertreter

§ 17

Der Vorstand und der in Fällen seiner Verhinderung zu seiner Vertretung berufene Stellvertreter werden aus der Zahl der Genossen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In dringenden Fällen kann jedoch der Verwaltungsrat den Vorstand vorläufig seines Amtes entheben und im Falle der Verhinderung oder Unfähigkeit des bestellten Stellvertreters einen anderen vorläufigen Vorstand ernennen. Zur Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges ist jedoch in solchen Fällen unverzüglich eine Versammlung der Genossen einzuberufen, die dann die erforderliche Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 18

Der Vorstand versieht sein Amt gegen die herkömmliche Vergütung. Deren Höhe anderweitig festzusetzen, ist Sache der Genossenversammlung.

§ 19

Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwalters alle Geschäfte der Genossenschaft zu leiten und vertritt gemeinschaftlich mit dem Rechner die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich dergestalt, dass es zur gültigen Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen für die Genossenschaft der Unterschrift beider Genossenschaftsbeamten bedarf. Dagegen steht die Führung aller Aufsichtsgeschäfte, insbesondere die Anstellung und Entlassung der Genossenschaftsbediensteten, insoweit für solche nicht die Genehmigung des Verwaltungsrats vorbehalten ist, dem Vorstand allein zu.

D. Der Rechner

§ 20

Der Rechner wird aus der Zahl der Genossen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, kann jedoch unter denselben Voraussetzungen wie nach § 17 der Vorstand von dem Verwaltungsrat seines Amtes vorläufig enthoben werden. Auch hat der Verwaltungsrat im Falle des Ausscheidens eines Rechners durch Tod oder andere Umstände einen neuen Rechner zu bestellen, der so lange im Amt bleibt, bis die Genossenversammlung einen neuen Rechner gewählt hat. Der Rechner hat eine Sicherheit zu leisten, deren Höhe und Art die Genossenversammlung festsetzt.

§ 21

Der Rechner versieht sein Amt gegen die herkömmliche Vergütung. Deren Höhe anderweitig festzusetzen, ist Sache der Genossenversammlung

§ 22

Der Rechner hat in Gemeinschaft mit dem Vorstand die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die gesamte Rechnungsführung der Genossenschaft nach den Regeln einer geordneten Buchführung zu besorgen, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, das Sitzungsprotokoll, die Genossenschaftskasse und das Genossenbuch zu führen.

E. Der Rechnungsprüfer

§ 23

Um sich eine sachkundige Beaufsichtigung ihrer Vermögensverwaltung zu sichern, ernennt die Genossenversammlung in jeder ordentlichen Jahresversammlung einen der Genossenschaft nicht angehörigen Sachverständigen (einen Verwaltungsaktuar oder Verbandsrevisor oder dergleichen) der gegen angemessene Vergütung das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Genossen vorzulegenden schriftlichen Bericht zu erstatten hat. Die wiederholte Ernennung desselben Sachverständigen ist zulässig.

III. Verwaltungsvorschriften

§ 24

Um die gehörige Bewirtschaftung der Genossenschaftswaldungen zu gewährleisten, soll die Staatl. Direktion der Staatsforste um die Übernahme der technischen Betriebsleitung im Sinne des Art. 13 Ziff.1 des Forstpolizeigesetzes vom 19. Februar 1902 ersucht werden. Im Übrigen wird die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens nach den aus dieser Übernahme sich ergebenden Bedürfnissen nach bewährtem Herkommen geführt.

IV. Übergangsvorschriften

§ 25

Die im Grundbuch als Miteigentümer der Genossenschaftsgrundstücke eingetragenen Genossen haben die Löschung dieser Einträge und die Eintragung der Realgenossenschaft als Eigentümerin zu bewilligen oder falls das Grundbuchamt eine derartige Berichtigung des Grundbuchs für unstatthaft und dagegen die Vornahme der Auflassung für erforderlich erklären würde, die Auflassung ihrer Grundstücksanteile an die Realgenossenschaft vorzunehmen. Sämtliche aus diesen Grundbuchgeschäften entstehenden Gerichtsgebühren und Kosten hat die Realgenossenschaft zu tragen.

§ 26

Um die Löschung der Hypothekeneinträge, mit denen die Anteile der Genossen zur Zeit im Grundbuch belastet sind, herbeizuführen, sind die Genossen verpflichtet, die Ablösung der Hypotheken entweder durch Kündigung und Heimzahlung ihrer Hypothekenschulden oder dadurch herbeizuführen, dass sie mit ihren Gläubigern den Ersatz ihrer Hypotheken durch Bestellung eines Pfandrechts an ihrem Anteil gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung verabreden.

Soweit den Genossen eine solche Ablösung aus eigener Kraft nicht möglich ist, wird ihnen die Realgenossenschaft die erforderlichen Mittel durch Anborgung des Betrags der Hypothekenschulden nebst Zinsen und Kosten gegen Pfandbestellung an ihrem Anteil gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung beschaffen.

Die zu dem Ablösungsgeschäft erforderlichen Mittel wird die Realgenossenschaft durch Aufnahme von Anleihen, soweit erforderlich unter Bestellung von Hypotheken auf den Grundstücken der Genossenschaft bestellen.

Sämtliche durch Beseitigung der die Genossen belastenden Hypotheken entstehenden Gerichtsgebühren und Kosten trägt die Realgenossenschaft.

§ 27

Auch nach Bereinigung sämtlicher zur Durchführung dieser neuen Satzung erforderlichen Grundbuchgeschäfte wird die Realgenossenschaft ihren Genossen, falls es denselben schwer würde, gegen Verpfändung ihrer Anteile anderweitig Geld aufzunehmen, gegen solche Pfandbestellung billigen Kredit mit ihren laufenden Mitteln oder mit Anleihemitteln gewähren. Da die Genossenschaft jedoch zunächst die mit ihrer Kreditgewährung zu machenden Erfahrungen abzuwarten hat, kann den Genossen ein Rechtsanspruch auf Entnahme von Darlehen nicht eingeräumt werden. Eine Kreditgewährung an andere als Genossen und ohne Sicherstellung durch Verpfändung von Genossenschaftsanteile ist unstatthaft.

Essingen, den 6. März 1909

Vorstand:

Schultheiß Kopp

Rechner:

Matthäus Müller